

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 1980	Nummer 51
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301 223	11. 7. 1980	Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen	718

20301
223

**Ordnung
des Vorbereitungsdienstes und der
Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter
an Schulen
Vom 11. Juli 1980**

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

**Erster Teil
Vorbereitungsdienst**

**Abschnitt I
Einstellung und Dienstverhältnis**

**§ 1
Voraussetzung für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst**

In den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt und
2. a) die Erste Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt bestanden hat oder
b) eine Prüfung bestanden hat, die nach § 19 Abs. 1 oder Abs. 2 LABG als Erste Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt anerkannt worden ist.

**§ 2
Ausbildungsbehörde**

Ausbildungsbehörde ist das Gesamtseminar für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer. Der Leiter des Gesamtseminars ist Dienstvorgesetzter der Lehramtsanwärter.

**§ 3
Einstellungsantrag**

(1) Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an die vom Kultusminister bestimmte Stelle zu richten. Der Antrag muß mit den erforderlichen Unterlagen spätestens sechs Monate vor dem gemäß § 4 Absatz 1 festgelegten Einstellungstermin vorliegen.

(2) Dem Einstellungsantrag sind insbesondere beizufügen:

1. ein Lebenslauf;
2. der Nachweis der Hochschulreife;
3. a) das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung (§ 1 Nr. 2a), gegebenenfalls eine vorläufige Bescheinigung über die bestandene Prüfung oder
b) das Zeugnis über die anerkannte Prüfung (§ 1 Nr. 2 b) sowie der Anerkennungsbescheid;
4. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist, wann und bei welcher Meldebehörde er für die Bewerbung die Ausstellung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Einstellungsbehörde beantragt hat;
5. das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für ein anderes Lehramt oder weitere für die Einstellung oder Ausbildung bedeutsame Unterlagen;
6. die Angabe, in welcher Ausbildungsgruppe (Ort) der Bewerber ausgebildet werden möchte.

Die in Nr. 2, 3 und 5 genannten Unterlagen können in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Die in Nr. 3 genannten Unterlagen können nachgereicht werden. Sie müssen jedoch spätestens vier Monate vor dem Einstellungstermin vorliegen. Bei Fristversäumnis ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

**§ 4
Einstellung**

(1) Die Bewerber werden zum 1. Februar eines jeden Jahres eingestellt. Der Kultusminister kann in besonderen Fällen andere generelle Einstellungstermine bestimmen.

(2) Dem Antrag ist nicht zu entsprechen, wenn die Fächer (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen, sonderpädagogische Fachrichtungen), ihre Mindestzahl oder ihre Verbindung in der Ersten Staatsprüfung nicht den im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechen. § 39 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Ablehnung des Antrages ist dem Lehramtsanwärter unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

**§ 5
Dienstverhältnis**

Der Bewerber wird bei seiner Einstellung in den Vorbereitungsdienst in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen.

**Abschnitt II
Ziel, Dauer und Organisation**

**§ 6
Ziel des Vorbereitungsdienstes**

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, den Lehramtsanwärter zu befähigen, die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit in den Schulen der Schulstufen und Schulformen, die dem angestrebten Lehramt entsprechen, selbständig auszuüben. Diesem Ziel dient die theoretische und schulpraktische wissenschaftlich fundierte Ausbildung an Gesamtseminaren und an den ihnen zugeordneten Schulen. Sie baut auf den erziehungswissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten auf, die der Lehramtsanwärter in der Ersten Staatsprüfung nachzuweisen hatte.

Die Ausbildung umfaßt insbesondere die Bereiche

- des Unterrichts in seinem didaktischen und fachwissenschaftlichen Verständnis sowie der Erprobung und Förderung der Fähigkeit des Lehramtsanwärters, zu unterrichten, zu beraten und zu beurteilen,
- des pädagogischen Verständnisses von Erziehung und Bildung,
- der Psychologie des Lernens und der Entwicklung des Schülers,
- der gesellschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen von Unterricht und Erziehung und
- der Schule als Institution einschließlich ihrer rechtlichen Grundlagen.

**§ 7
Dauer des Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert vierundzwanzig Monate.

(2) Auf Antrag können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Art und Umfang geeignet ist, die für das angestrebte Lehramt erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Das Gesamtseminar entscheidet über eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes; es sind jedoch mindestens zwölf Monate Vorbereitungsdienst zu leisten.

(3) Die Zeit, die ein Lehramtsanwärter im Rahmen des Assistentenaustausches an Schulen im Ausland verbracht hat, wird auf Antrag auf den Vorbereitungsdienst bis zu neun Monaten angerechnet.

(4) Das Gesamtseminar kann auf Antrag des Lehramtsanwärters in besonderen Fällen (bei Beurlaubung, Krankheit und Schwangerschaft, soweit Ausfallzeiten mit einer Gesamtdauer von mehr als zwei Monaten entstehen) vor dem Eintritt in das Prüfungsverfahren den Vorbereitungsdienst in der Regel um bis zu sechs Monaten verlängern; nach Eintritt in das Prüfungsverfahren ist eine Ver-

längerung des Vorbereitungsdienstes nur zulässig, wenn die Ausfallzeiten nach diesem Zeitpunkt entstehen.

(5) In der Entscheidung über eine Verkürzung oder eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes festzulegen, in welchen Schulformen der Vorbereitungsdienst zu leisten ist.

§ 8

Ausbildung im Gesamtseminar

(1) Das Gesamtseminar richtet lehramtsbezogene Ausbildungsgruppen ein und weist die Lehramtsanwärter den Ausbildungsgruppen zu. Die Ausbildungsgruppen führen Hauptseminare und Fachseminare durch.

(2) Der Lehramtsanwärter wird im Hauptseminar und in den Fachseminaren der Ausbildungsgruppe, die seinem Lehramt entspricht, ausgebildet. Im Hauptseminar werden vornehmlich Gegenstände der Pädagogik und allgemeinen Didaktik unter schulpraktischen Gesichtspunkten, daneben Recht und Verwaltung der Schule behandelt; in den Fachseminaren werden Gegenstände der Unterrichtspraxis vornehmlich unter fachdidaktischen Gesichtspunkten behandelt. Die Inhalte des Hauptseminars und der Fachseminare sind eng aufeinander zu beziehen. Der Lehramtsanwärter ist verpflichtet, am Hauptseminar und an den Fachseminaren, die Fächern seiner Ersten Staatsprüfung entsprechen, teilzunehmen.

(3) Für das Hauptseminar sind im Durchschnitt wöchentlich drei Stunden und für jedes Fachseminar im Durchschnitt wöchentlich je zwei Stunden anzusetzen. Im letzten Ausbildungshalbjahr können Zahl und Dauer der Ausbildungsveranstaltungen im Hauptseminar und in den Fachseminaren verringert werden.

(4) Hauptseminar- und Fachseminarveranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang vor Veranstaltungen der Ausbildungsschule.

(5) Der Leiter der Ausbildungsgruppe, sein Stellvertreter oder ein Fachleiter führt das Hauptseminar, der Fachleiter das Fachseminar durch.

(6) Soweit dem Gesamtseminar Fachkräfte für einzelne Lehrveranstaltungen nicht zur Verfügung stehen, können andere Sachkundige zur Mitarbeit herangezogen werden.

(7) Hospitationen in Schulen, die nicht dem angestrebten Lehramt zugeordnet sind, sollen in die Ausbildung einbezogen werden. Besuche kultureller, sozialer, politischer und wirtschaftlicher Einrichtungen, soweit sie dem Ausbildungsziel dienen, können in die Ausbildung einbezogen werden.

(8) Benachbarte Ausbildungsgruppen gleicher oder verschiedener Lehramter können gemeinsame Seminarveranstaltungen durchführen.

§ 9

Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung erfolgt an Ausbildungsschulen. Ausbildungsschulen sind öffentliche Schulen und Ersatzschulen einschließlich Schulen in einem Schulversuch, die von oberen Schulaufsichtsbehörden im Benehmen mit dem Gesamtseminar als Ausbildungsschulen bestimmt und vom Gesamtseminar Ausbildungsgruppen zugeordnet sind.

(2) Die schulpraktische Ausbildung wird, sofern das angestrebte Lehramt es erfordert, in Abschnitte aufgeteilt.

(3) Im Auftrag des Gesamtseminars weist der Leiter der Ausbildungsgruppe den Lehramtsanwärter einer Ausbildungsschule zur schulpraktischen Ausbildung zu; sofern die Ausbildungsschule im Schulversuch ist, bedarf es hierzu des Einverständnisses des Lehramtsanwärters. Im Ausnahmefall kann die Ausbildungsschule während eines Ausbildungsabschnittes von mindestens zwölf Monaten Dauer einmal gewechselt werden.

(4) Der Ausbildungsunterricht wird von der Ausbildungsschule im Benehmen mit der Ausbildungsgruppe festgelegt. Er umfaßt Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbständigen Unterricht des Lehramtsanwärters. Der gesamte Ausbildungsunterricht des Lehramtsanwärters soll zwölf Wochenstunden nicht überschreiten.

Mit zunehmender schulpraktischer Erfahrung soll der Lehramtsanwärter Gelegenheit zu selbständiger Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erhalten. Der selbständige Unterricht kann acht Wochenstunden betragen.

(5) Der Lehramtsanwärter soll im Verlauf seiner Ausbildung in jedem seiner Unterrichtsfächer in mehreren Jahrgangs- oder Ausbildungsstufen unterrichten.

(6) Der Leiter des Hauptseminars und die zuständigen Fachleiter müssen sich durch Unterrichtsbesuche über den Ausbildungsstand des Lehramtsanwärters informieren und ihn beraten.

(7) Der Lehramtsanwärter soll im Unterricht mehrerer Jahrgangsstufen in seinen und auch in anderen Fächern hospitieren und sich mit den Einrichtungen, den Unterrichtsmitteln und Verwaltungsfragen der Ausbildungsschule vertraut machen. Er erteilt in seinen Fächern Unterricht unter Anleitung der Fachleiter und der Lehrer, deren Unterricht er übernimmt (Ausbildungslehrer). Der Unterricht unter Anleitung soll mit Einzelstunden beginnen und später auch längere Unterrichtsreihen umfassen. Während einer längeren Unterrichtsreihe hat der Lehramtsanwärter im Einvernehmen mit dem Ausbildungslehrer auch Aufgaben für Klassenarbeiten/Klausuren zu stellen, ihre Anfertigung zu beaufsichtigen und sie zu beurteilen. Der Unterricht unter Anleitung soll acht Wochenstunden nicht überschreiten.

(8) Auf Veranlassung des Fachleiters führt der Lehramtsanwärter in jedem seiner Fächer vor Mitgliedern des Fachseminars Unterrichtsversuche durch. Diese Unterrichtsversuche dienen nicht der Leistungsbeurteilung; sie sind Gegenstand gemeinsamer Analyse und Kritik.

(9) Der Lehramtsanwärter gehört für die Dauer der Tätigkeit an einer Ausbildungsschule dem Lehrerkollegium dieser Schule an. Er soll an den Sitzungen der Mitwirkungsorgane, an Schulprüfungen und an den übrigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen. § 8 Abs. 4 bleibt unberührt.

(10) Dem Lehramtsanwärter können durch den Schulleiter einzelne Vertretungsstunden vornehmlich in Klassen, die ihm vom eigenen Unterricht her bekannt sind, als selbständiger Unterricht übertragen werden. Im zweiten Ausbildungsjahr kann ihm vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Ausbildungsgruppe längerfristiger Vertretungsunterricht bis zu vier Wochenstunden als selbständiger Unterricht im Rahmen des Ausbildungsunterrichts zur Deckung des Unterrichtsbedarfs übertragen werden; mit seinem Einverständnis können dem Lehramtsanwärter bis zu sechs Wochenstunden selbständiger Unterricht zur Deckung des Unterrichtsbedarfs übertragen werden.

§ 10

Beurteilungen

(1) Der Ausbildungslehrer hat den Lehramtsanwärter unverzüglich schriftlich zu beurteilen, nachdem dieser die Ausbildung bei ihm beendet hat; bei einem längeren Unterrichtsabschnitt ist der Lehramtsanwärter spätestens nach sechs Monaten zu beurteilen.

(2) Der Fachleiter hat den Lehramtsanwärter spätestens nach der Hälfte der voraussichtlichen Ausbildungsdauer unverzüglich schriftlich zu beurteilen.

(3) Der Fachleiter hat spätestens zwei Monate vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes die Leistungen und die Eignung des Lehramtsanwärters schriftlich zu beurteilen. Die Beurteilung soll auch auf den selbständigen Unterricht des Lehramtsanwärters eingehen und die Beurteilungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 berücksichtigen.

(4) Der Leiter des Hauptseminars hat spätestens einen Monat vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes den Lehramtsanwärter schriftlich zu beurteilen.

(5) Die Beurteilungen nach Absatz 2 bis 4 sind mit einer Note gemäß § 13 zu versehen.

(6) Die Beurteilungen sind in dreifacher Ausfertigung dem Leiter der Ausbildungsgruppe vorzulegen; eine dieser Ausfertigungen ist unverzüglich dem Lehramtsanwärter auszuhändigen.

(7) Der Lehramtsanwärter hat das Recht zur schriftlichen Gegenäußerung, die von ihm innerhalb einer Woche

schriftlich dem Beurteilenden und dem Leiter der Ausbildungsgruppe gegenüber geltend zu machen ist.

Zweiter Teil Zweite Staatsprüfung

§ 11

Zweck der Prüfung

Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat.

§ 12

Einteilung der Zweiten Staatsprüfung

Die Zweite Staatsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Einer schriftlichen Hausarbeit und einer Unterrichtsprobe im ersten Fach,
2. einer weiteren schriftlichen Arbeit und einer Unterrichtsprobe im zweiten Fach,
3. einer mündlichen Prüfung.

§ 13

Noten

(1) Für die Bewertung der Leistungen während des Vorbereitungsdienstes und der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
- gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten;

Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.

(2) Soweit Einzelbewertungen von Prüfungsleistungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefaßt werden, entsprechen den errechneten Bewertungen folgende Notenbezeichnungen:

1,0 - 1,74	sehr gut
1,75 - 2,49	gut
2,50 - 3,24	befriedigend
3,25 - 4,0	ausreichend
4,01 - 5,0	mangelhaft
ab 5,01	ungenügend

§ 14

Reihenfolge der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind in folgender Reihenfolge zu erbringen:

1. die schriftliche Hausarbeit,
2. die weitere schriftliche Arbeit,
3. die Unterrichtsproben,
4. die mündliche Prüfung.

(2) Die weitere schriftliche Arbeit kann erst nach der fristgerechten Abgabe der schriftlichen Hausarbeit geschrieben werden. Voraussetzung für die Durchführung der Unterrichtsproben und der mündlichen Prüfung ist die Abgabe der weiteren schriftlichen Arbeit und die Festlegung der Note.

§ 15

Prüfungsamt

(1) Die Prüfung wird vor einem Staatlichen Prüfungsamt abgelegt.

(2) Dem Prüfungsamt gehören an:

1. der Leiter des Prüfungsamtes, sein Stellvertreter und die Geschäftsführer,
2. die schulfachlichen Dezernenten bei den oberen Schulaufsichtsbehörden und die schulfachlichen Beamten bei den unteren Schulaufsichtsbehörden,
3. die Leiter der Gesamtseminare und die Ausbildungsbereichsleiter,
4. die Leiter der Ausbildungsgruppen und ihre Stellvertreter,
5. die Fachleiter,
6. fachkundige Personen, die vom Kultusminister in der Regel für die Dauer von fünf Jahren als Prüfer in das Prüfungsamt berufen sind.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Die schriftlichen Arbeiten können durch Gutachter bewertet werden, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sein müssen.

(5) Als Gutachter oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses in der einzelnen Prüfung können nur Mitglieder des Prüfungsamtes tätig werden, welche die Befähigung zu dem von dem Kandidaten angestrebten Lehramt oder zu einem entsprechenden Lehramt besitzen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsamtes scheiden aus dem Prüfungsamt aus mit Eintritt in den Ruhestand, Ausscheiden aus ihrem Hauptamt oder Ausscheiden aus ihrer Tätigkeit am Gesamtseminar. Die Mitglieder des Prüfungsamtes gemäß Absatz 2 Nr. 6 scheiden aus dem Prüfungsamt aus, wenn ihre Berufung widerrufen wird oder ihre Berufsfrist abläuft.

(7) Das Prüfungsamt bildet die Prüfungsausschüsse, bestimmt die Gutachter, setzt die Termine für die Prüfungen fest und erteilt die Zeugnisse und Bescheinigungen über die Zweiten Staatsprüfungen.

§ 16

Prüfungsausschuß

(1) Für jeden Kandidaten wird für die Unterrichtsproben und für die mündliche Prüfung ein Prüfungsausschuß gebildet. Dem Ausschuß gehören an

1. ein Mitglied des Prüfungsamtes gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 oder 6, oder ein nicht an der Ausbildung des Kandidaten beteiligtes Mitglied gemäß Nr. 4, das in mindestens einem der Fächer des Kandidaten fachkundig sein soll, als Vorsitzender,
2. ein Fachleiter für das Fach, in dem die Hausarbeit angefertigt worden ist, der nicht an der Ausbildung beteiligt war,
3. ein Fachleiter für das andere Fach, der an der Ausbildung beteiligt war,
4. ein Leiter eines Hauptseminars, der an der Ausbildung beteiligt war.

(2) Der Vorsitzende ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann zeitweise selbst prüfen und die Berücksichtigung bestimmter Gebiete veranlassen. Das Prüfungsamt bestimmt den Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Erscheint ein Mitglied des Prüfungsausschusses nicht zur Prüfung, so bestimmt dessen Vorsitzender oder sein Stellvertreter einen Vertreter, der Mitglied des Prüfungsamtes sein muß.

(4) Beauftragte des Kultusministers, der Leiter des Prüfungsamtes, seine Stellvertreter und die Geschäftsführer im Prüfungsamt, der Leiter des Gesamtseminars, die Ausbildungsbereichsleiter sowie der Leiter der Ausbildungsgruppe sind berechtigt, bei Unterrichtsproben und mündlichen Prüfungen zugegen zu sein. Der Vorsitzende kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse

besteht, sowie einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Lehramtsanwärtern die Anwesenheit bei den Prüfungen gestatten. Der Leiter der Schule, an der die Unterrichtsprobe stattfindet, kann, der Lehrer in dessen Klasse die Unterrichtsprobe stattfindet, soll bei der Unterrichtsprobe zugegen sein.

(5) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein. Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu wahren.

§ 17

Schriftliche Hausarbeit

(1) In der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er eine Aufgabe aus der Schulpraxis in der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit darstellen und lösen kann. Die Aufgabenstellung ist dem vom Kandidaten gewählten Fach zu entnehmen. Sie geht in der Regel davon aus, daß der Kandidat eine Unterrichtsreihe zu planen, durchzuführen und auszuwerten hat.

(2) Der Kandidat teilt spätestens zehn Monate vor Ende seines Vorbereitungsdienstes dem Leiter der Ausbildungsgruppe schriftlich mit, in welchem Fach er die Hausarbeit anfertigen will; er kann ferner ein Thema für die Hausarbeit vorschlagen. Für Lehramtsanwärter, die das Fach nicht oder nicht rechtzeitig angeben, bestimmt der Leiter der Ausbildungsgruppe, in welchem der beiden Fächer sie die Hausarbeit anzufertigen haben. Der Leiter der Ausbildungsgruppe nimmt diese Aufgaben im Auftrag des Prüfungsamtes wahr.

(3) Der für die Ausbildung des Kandidaten zuständige Fachleiter stellt im Benehmen mit dem Kandidaten und nach Anhörung des Ausbildungslehrers im Auftrag des Prüfungsamtes das Thema der Hausarbeit. Er teilt es zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin, der etwa neun Monate vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes liegt, dem Kandidaten schriftlich mit; das Prüfungsamt erhält eine Durchschrift der Mitteilung. Mit dem Erhalt des Themas ist der Kandidat in das Prüfungsverfahren eingetreten.

(4) Der Kandidat hat die Hausarbeit bis zum Ablauf von drei Monaten nach Erhalt des Themas anzufertigen und beim Prüfungsamt abzuliefern. Die Frist wird durch die Abgabe beim Postamt gewahrt. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für körperbehinderte Kandidaten kann die Frist auf Antrag um einen Monat verlängert werden, soweit dies wegen einer erheblichen Behinderung bei der Anfertigung der Hausarbeit geboten ist. Der Antrag ist gleichzeitig mit der Angabe des Faches, in dem der Kandidat die Hausarbeit anzufertigen wünscht, zu stellen; der Leiter des Prüfungsamtes entscheidet über diesen Antrag. Die Körperbehinderung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(5) Die in Maschinschrift im Original und mit einer Durchschrift abzuliefernde Hausarbeit muß gebunden sein und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit muß der Kandidat versichern, daß er sie selbständig verfaßt hat, daß er keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Das gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.

(6) Das Prüfungsamt übergibt ein Exemplar der fristgerecht abgegebenen Hausarbeit dem Fachleiter, der das Thema der Hausarbeit gestellt hat, bestellt einen weiteren Fachleiter oder ein Mitglied des Prüfungsamtes gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 6 als weiteren Gutachter, übergibt diesem das andere Exemplar und bestimmt die Frist für die Beurteilung der Arbeit. Die Gutachter erstellen unabhängig voneinander je ein Gutachten, das den Grad selbständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche

Form bewerten sowie die Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnen soll. Es ist mit einer Note abzuschließen.

(7) Jeder Gutachter leitet die Arbeit mit der Beurteilung dem Prüfungsamt bis zu dem bestimmten Termin zu. Weichen die Beurteilungen voneinander ab, so bestimmt das Prüfungsamt ein drittes fachlich zuständiges Mitglied des Prüfungsamtes, das die Note im Rahmen der Vornoten endgültig festlegt.

(8) Das Prüfungsamt teilt die Note der schriftlichen Hausarbeit dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor den Unterrichtsproben schriftlich mit. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

§ 18

Weitere schriftliche Arbeit

(1) In der schriftlichen Arbeit im zweiten Fach soll der Kandidat nachweisen, daß er eine Unterrichtsstunde im Zusammenhang einer Unterrichtsreihe unter fachlichen und didaktischen Gesichtspunkten planen kann.

(2) Der für die Ausbildung des Kandidaten zuständige Fachleiter stellt in der Regel im Zusammenhang mit einem der abschließenden Unterrichtsbesuche im Benehmen mit dem Kandidaten und nach Anhörung des Ausbildungslehrers im Auftrag des Prüfungsamtes das Thema einer Unterrichtsstunde und teilt dies dem Kandidaten schriftlich mit; das Prüfungsamt erhält eine Durchschrift der Mitteilung.

(3) Der Kandidat hat die weitere schriftliche Arbeit bis zum Ablauf von vier Tagen nach Erhalt des Themas anzufertigen und beim Prüfungsamt abzuliefern; im übrigen gilt § 17 Abs. 4 bis 8 entsprechend, Abs. 4 mit der Maßgabe, daß die Bearbeitungszeit um einen Tag verlängert werden kann und der Antrag rechtzeitig vor Mitteilung des Themas zu stellen ist, Abs. 5 mit der Maßgabe, daß die Arbeit nicht gebunden vorgelegt zu werden braucht.

§ 19

Unterrichtsprobe in den Fächern

(1) Die Unterrichtsproben sind in der Schulform durchzuführen, in der der Lehramtsanwärter ausschließlich oder mit Schwerpunkt ausgebildet worden ist; sie finden in verschiedenen Jahrgangsstufen in der Regel an der Schule statt, an der der Lehramtsanwärter im letzten Ausbildungsabschnitt ausgebildet worden ist.

(2) Eine Unterrichtsprobe dauert in der Regel eine Unterrichtsstunde.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt auf Vorschlag des Leiters der Ausbildungsgruppe den Zeitpunkt, auf Vorschlag des Kandidaten die Klasse oder den Kurs für die Durchführung der Unterrichtsprobe.

(4) Der Fachleiter legt nach Anhörung des Ausbildungslehrers und des Kandidaten das Thema der Unterrichtsprobe fest und teilt dies dem Leiter der Ausbildungsgruppe mit, der das Thema dem Kandidaten vier Tage vor der Unterrichtsprobe bekanntgibt.

(5) Vor Beginn der Unterrichtsprobe übergibt der Kandidat jedem Mitglied des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Plan über den Unterrichtsverlauf, der die Auswahl der Unterrichtsgegenstände und die unterrichtliche Planung begründet.

(6) Der Lehrer, in dessen Klasse die Unterrichtsprobe stattgefunden hat, nimmt zum Leistungsstand und zur Mitarbeit der Klasse und zu besonderen Umständen Stellung, die den Ablauf der Unterrichtsprobe beeinflusst haben.

(7) Der Kandidat erhält – in der Regel im Anschluß an die Unterrichtsprobe, jedoch vor der mündlichen Prüfung – Gelegenheit, zu Planung, Verlauf und Ergebnis seiner Unterrichtsproben Stellung zu nehmen.

(8) Der Prüfungsausschuß bewertet die Unterrichtsprobe unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Kandidaten mit einer Note.

(9) Über die Unterrichtsprobe ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen, die Angaben über das

Thema, den Prüfungsverlauf und die festgesetzte Leistungsnote enthalten muß.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten.

(2) Etwa die Hälfte der Prüfungszeit ist für Gegenstände des Hauptseminars, jeweils etwa ein Viertel für Fragen der beiden Fächer vorzusehen; dabei sollen die Prüfer in der Regel von einem pädagogischen Problem der Schulpraxis ausgehen.

(3) Der Prüfungsausschuß bewertet die in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen, gesondert für die Gegenstände des Hauptseminars und für jedes der beiden Fächer, mit Noten.

(4) Über die mündliche Prüfung ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen, in der die Gegenstände der Prüfung, die Leistungen des Kandidaten und die dafür festgelegten Noten zu vermerken sind. Die Niederschrift ist zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 21

Festsetzung der Leistungsnoten in den Fächern

(1) Der Prüfungsausschuß legt eine Note für das erste Fach fest, indem die Note der Hausarbeit und die Note für die Unterrichtsprobe dreifach, die im Endgutachten des Fachleiters über den Vorbereitungsdienst festgelegte Note zweifach und die Note für die mündliche Prüfung im Fach einfach gewichtet werden. Die Summe der Noten wird durch neun geteilt und auf zwei Dezimalstellen errechnet.

(2) Der Prüfungsausschuß legt eine Note für das zweite Fach fest, indem die Note für die Unterrichtsprobe dreifach, die im Endgutachten des Fachleiters über den Vorbereitungsdienst festgelegte Note zweifach und die Noten für die weitere schriftliche Arbeit und die mündliche Prüfung im Fach einfach gewichtet werden. Die Summe der Noten wird durch sieben geteilt und auf zwei Dezimalstellen errechnet.

(3) Die Einzelnoten gemäß Abs. 1 und 2, die vom Prüfungsausschuß errechneten Mittelwerte und die daraus resultierenden Noten in den Fächern sind in der Prüfungsniederschrift gemäß § 20 Abs. 4 zu vermerken. Die Niederschrift ist zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 22

Ermittlung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung

(1) Der Prüfungsausschuß ermittelt aus den Noten der Endbeurteilungen der beiden Fachleiter, der Beurteilung des Hauptseminarleiters, der Hausarbeit, der weiteren schriftlichen Arbeit, der beiden Unterrichtsproben und der Noten für die in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen in Gegenständen des Hauptseminars und der beiden Fächer das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung; dabei werden die Noten der Hausarbeit und der beiden Unterrichtsproben dreifach, die der Endbeurteilungen der beiden Fachleiter und des Hauptseminarleiters sowie die Note für die in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen in Gegenständen des Hauptseminars zweifach, die Noten für die weitere schriftliche Arbeit und für die in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen in den beiden Fächern einfach gewichtet. Die Summe der gewichteten Noten wird durch Zwanzig geteilt und auf zwei Dezimalstellen errechnet. Der Prüfungsausschuß stellt eine Gesamtnote gemäß § 13 fest.

(2) Der Prüfungsausschuß kann entweder den errechneten Notenwert des Gesamtergebnisses der Prüfung oder des Ergebnisses der Prüfung in einem Fach aufgrund des Gesamteindrucks, den er von dem Kandidaten gewonnen hat, um bis zu 0,4 verbessern, dieses jedoch

1. im Gesamtergebnis nur, wenn der Prüfling im wesentlichen gleichmäßig mit „befriedigend“ oder besser bewertete Prüfungsleistungen erbracht hat oder wenn der Kandidat ungewöhnlichen persönlichen Belastungen ausgesetzt war und die errechnete Gesamtnote 4,25 nicht überschreitet,

2. im Fach nur, wenn drei der vier Teilleistungen im Fach mit höchstens „ausreichend“ bewertet wurden.

(3) Die Zweite Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) die Gesamtnote (Absatz 1) oder
- b) die Note in einem Fach (§ 21 Abs. 1 und Abs. 2)
- c) die Noten für beide Unterrichtsproben (§ 19 Abs. 8) „mangelhaft“ oder „ungenügend“ waren.

(4) Das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung und die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten unverzüglich bekannt.

(5) Die errechneten Mittelwerte der Note im ersten Fach und im zweiten Fach sowie der Gesamtnote sind im Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung hinter der jeweiligen Note in Klammern einzufügen.

§ 23

Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumen von Prüfungsterminen

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Kandidat ohne genügende Entschuldigung

1. die schriftliche Hausarbeit oder die weitere schriftliche Arbeit nicht rechtzeitig abliefern,
2. zum Termin für eine Unterrichtsprobe oder für die mündliche Prüfung nicht erscheint.

(2) Wird der Abgabetermin der Hausarbeit mit genügender Entschuldigung um mehr als vierzehn Tage versäumt, so ist sie erneut mit anderer Themenstellung anzufertigen.

(3) Von einem Kandidaten, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(4) Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich beim Prüfungsamt geltend gemacht werden.

§ 24

Rücktritt

(1) Tritt ein Kandidat ohne Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Tritt ein Kandidat mit Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so hat er noch nicht erbrachte und unterbrochene Prüfungsleistungen mit anderer Themenstellung zu erbringen; die Prüfung wird zu einem vom Leiter des Prüfungsamtes bestimmten Zeitpunkt fortgesetzt. Die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden.

(3) § 23 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 25

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Kandidaten, die sich eines Täuschungsversuches oder in erheblichem Maße eines anderen ordnungswidrigen Verhaltens schuldig machen, kann während der Unterrichtsprobe oder während der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.

(2) Über die Folgen eines bei einer Prüfungsleistung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes.

(3) Als Folgen für ein ordnungswidriges Verhalten können ausgesprochen werden:

1. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ erklärt werden.
2. Dem Kandidaten kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen auferlegt werden.
3. Die Prüfung kann für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen kann der Kandidat von der Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

(4) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese wegen eines ordnungs-

widrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Ausstellung des Zeugnisses.

§ 26

Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung

(1) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten schriftlichen Arbeiten der nicht bestandenen Prüfung sind auf Antrag anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Für die Ablegung der Wiederholungsprüfung ist der Vorbereitungsdienst zu verlängern. Über die Dauer der erforderlichen Verlängerung entscheidet in den Fällen des § 22 der Prüfungsausschuß, im übrigen das Prüfungsamt. Die Verlängerung soll mindestens sechs und höchstens zwölf Monate betragen.

(4) Das Prüfungsamt teilt die Festsetzung der Verlängerungsdauer dem Kandidaten und der Ausbildungsbehörde mit.

§ 27

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Zweite Staatsprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis; über die nicht bestandene Zweite Staatsprüfung erhält er eine Bescheinigung.

(2) Zeugnisse und Bescheinigungen werden jeweils auf den Tag der Ausstellung datiert; sie sind vom Leiter des Prüfungsamtes oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 28

Besondere Prüfung in Erziehungswissenschaften

(1) Kandidaten, die in einer als Erste Staatsprüfung anerkannten Hochschulabschlußprüfung kein erziehungswissenschaftliches Studium nachgewiesen haben, erbringen diesen Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung in einer gesonderten mündlichen Prüfung, die als Einzelprüfung abzulegen ist. Sie muß spätestens bis zum Zeitpunkt der Vergabe des Themas der Hausarbeit abgelegt sein.

(2) Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt für jeden Kandidaten einen Prüfungsausschuß und den Vorsitzenden dieses Ausschusses. Dem Prüfungsausschuß gehören an

1. der Leiter des Hauptseminars,
2. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 6.

(3) Die Prüfung dauert mindestens 30 Minuten. § 20 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Note wird im Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung nicht berücksichtigt; sie ist dem Kandidaten nach der Prüfung bekanntzugeben.

(4) Sofern der Kandidat die Prüfung innerhalb der Frist des Absatz 1 Satz 2 nicht ablegt, wird als Note „ungenügend“ festgesetzt. Erbringt der Kandidat nicht mindestens ausreichende Leistungen oder ist gemäß Satz 1 die Note „ungenügend“ festgesetzt worden, kann er die Prüfung nur einmal und zwar innerhalb von drei Monaten nach dem Termin der Prüfung wiederholen; der Vorbereitungsdienst wird um drei Monate verlängert. Führt auch diese Wiederholungsprüfung zu einer nicht ausreichenden Leistung, gilt die Zweite Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für die einzelnen Lehrämter

Abschnitt I

Lehramt für die Primarstufe

§ 29

Dienstbezeichnung

Während des Vorbereitungsdienstes führt der Beamte die Dienstbezeichnung „Anwärter für das Lehramt für die Primarstufe“ (Lehramtsanwärter).

§ 30

Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren

(1) Lehramtsanwärter, deren Erste Staatsprüfung sich auf drei Unterrichtsfächer oder zwei Unterrichtsfächer und einen Lernbereich bezog, nehmen gemäß § 8 Abs. 2 an den Veranstaltungen der drei entsprechenden Fachseminare teil. Geeignete Gegenstände anderer Fachseminare sind in die Ausbildung einzubeziehen.

(2) Die gesamte Dauer der Veranstaltungen des Hauptseminars und der drei Fachseminare soll die in § 8 Abs. 3 festgelegten Zeiten nicht überschreiten.

§ 31

Ausbildung an Grundschulen

(1) Ein Wechsel der Ausbildungsschule ist nur dann vorzunehmen, wenn der Ausbildungsgruppe Ausbildungsschulen unterschiedlicher Größe und Gliederung zugeordnet sind. Der Wechsel kann nur zum Beginn eines Schuljahres, jedoch nicht im zweiten Ausbildungsjahr vorgenommen werden. § 9 Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Jeder Lehramtsanwärter wird im Verlauf der Ausbildung gemäß § 9 Abs. 5 mindestens sechs Monate in einer Anfangsklasse und mindestens sechs Monate in einer Abschlußklasse ausgebildet. An den besonderen Aufgaben des Klassenlehrers, an der pädagogischen Diagnostik, an Erziehungsplanung, Förderungsmaßnahmen und Begutachtung ist er zu beteiligen.

§ 32

Einteilung der Zweiten Staatsprüfung

(1) Der Kandidat kann die schriftliche Hausarbeit in einem seiner Unterrichtsfächer oder in seinem Lernbereich anfertigen. Eine Unterrichtsprobe und den Prüfungsteil gemäß § 12 Nr. 2 hat er in den Unterrichtsfächern oder in dem Unterrichtsfach und in dem Lernbereich zu erbringen, in denen er die schriftliche Hausarbeit nicht angefertigt hat.

(2) Für die Festsetzung der Noten in den drei Fächern ist § 21 entsprechend anzuwenden.

§ 33

Ermittlung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung

(1) Der Prüfungsausschuß gemäß § 16 Abs. 1 ermittelt das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung aus den in § 22 Abs. 1 Satz 1 genannten Noten und der zweifach gewichteten Note des Endgutachtens des Fachleiters im Fach der Hausarbeit. Die Summe der gewichteten Noten wird durch Zweiundzwanzig geteilt und auf zwei Dezimalstellen errechnet.

- (2) Die Zweite Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn
- a) die Gesamtnote (Absatz 1) oder
 - b) die Note in einem der beiden Fächer, in denen der Kandidat Unterrichtsproben durchgeführt hat oder
 - c) die Noten für beide Unterrichtsproben (§ 19 Abs. 8) „mangelhaft“ oder „ungenügend“ waren.

(3) § 22 Abs. 2, 4 u. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 34

Übergangsbestimmungen

(1) Für Lehramtsanwärter, die gemäß Fußnote 3 zu § 32 des Lehrerausbildungsgesetzes (Artikel II Abs. 2) die Erste Staatsprüfung nach bisherigem Recht abgelegt haben, gelten folgende Regelungen:

1. Lehramtsanwärter, deren Erste Staatsprüfung nicht das Fach Deutsch oder den Lernbereich Sprache umfaßte, nehmen an Veranstaltungen des Fachseminars Deutsch teil.
2. Lehramtsanwärter, deren Erste Staatsprüfung nicht das Fach oder den Lernbereich Mathematik umfaßte, nehmen an Veranstaltungen des Fachseminars Mathematik teil.

3. Lehramtsanwärter, deren Erste Staatsprüfung das Fach Deutsch oder den Lernbereich Sprache und das Fach oder den Lernbereich Mathematik umfaßte, nehmen an Veranstaltungen des Lernbereichsseminars Sachunterricht teil.

4. Lehramtsanwärter, deren Erste Staatsprüfung sich auf das Fach Religionslehre und den Lernbereich Sachunterricht bezog, nehmen an Veranstaltungen des Fachseminars Deutsch teil.

(2) Die Gegenstände der Veranstaltungen der Fachseminare gemäß Absatz 1 sind so zu wählen, daß den Lehramtsanwärtern die fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen für die Unterrichtsplanung und -gestaltung gegeben werden. Der zeitliche Umfang richtet sich nach § 30 Abs. 2; eine kursförmige Blockung der Veranstaltungen ist zulässig.

(3) Die Ausbildung im dritten Fach umfaßt Ausbildung an Schulen und Veranstaltungen gemäß Absatz 1. Die Ausbildung schließt mit einer Beurteilung gemäß § 10 Abs. 2 und 3 ab. Prüfungsleistungen können im dritten Fach nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 nicht erbracht werden.

(4) Die Ermittlungen des Gesamtergebnisses der Zweiten Staatsprüfung erfolgt gemäß § 22 ohne Berücksichtigung des dritten Faches nach Absatz 1.

Abschnitt II Lehramt für die Sekundarstufe I

§ 35

Dienstbezeichnung

Während des Vorbereitungsdienstes führt der Beamte die Dienstbezeichnung „Anwärter für das Lehramt für die Sekundarstufe I“ (Lehramtsanwärter).

§ 36

Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung wird in drei Abschnitte aufgeteilt. Der erste und der zweite Ausbildungsabschnitt dauern jeweils sechs Monate, der dritte Ausbildungsabschnitt dauert zwölf Monate.

(2) Bewerber, die die Erste Staatsprüfung in Fächern abgelegt haben, die beide in den Stundentafeln mehrerer Schulformen der Sekundarstufe I vorgesehen sind, können nach ihrer Wahl im Einstellungsantrag (§ 3 Abs. 2) angeben, in welcher Schulform der Schwerpunkt ihrer Ausbildung im dritten Ausbildungsabschnitt liegen soll. Im ersten und im zweiten Ausbildungsabschnitt werden sie in der Regel in einer anderen, von der Ausbildungsbehörde bestimmten Schulform der Sekundarstufe I schulpraktisch ausgebildet.

(3) Für Bewerber, die die Erste Staatsprüfung in Fächern abgelegt haben, von denen mindestens eines in der Stundentafel nur einer Schulform der Sekundarstufe I vorgesehen ist, liegt der Schwerpunkt in dieser Schulform; sie werden auch im ersten und im zweiten Ausbildungsabschnitt in dieser Schulform ausgebildet. Die Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt enthält Orientierungsveranstaltungen in den anderen Schulformen der Sekundarstufe I.

(4) Im dritten Ausbildungsabschnitt ist die schulpraktische Ausbildung in den beiden ersten und in den beiden letzten Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I sicherzustellen.

(5) Auf Gesamtschulen findet hinsichtlich der Wahl eines Schwerpunktes Absatz 2 Satz 1 entsprechende Anwendung.

Abschnitt III Lehramt für die Sekundarstufe II

§ 37

Dienstbezeichnung

Während des Vorbereitungsdienstes führt der Beamte die Dienstbezeichnung „Studienreferendar für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ (Studienreferendar).

§ 38

Einstellungsantrag

(1) Bewerber, die eine Erste Staatsprüfung in einer beruflichen Fachrichtung abgelegt haben oder deren Diplomprüfung als Teilprüfung in einer beruflichen Fachrichtung anerkannt worden ist, müssen neben den in § 3 Abs. 2 geforderten Unterlagen zusätzlich den Nachweis einer fachpraktischen Ausbildung von zwölf Monaten dem Einstellungsantrag beifügen.

(2) Bewerber, die eine Erste Staatsprüfung in einer beruflichen Fachrichtung abgelegt haben, die nicht den in Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen (§ 4 Abs. 2) entspricht, können ausnahmsweise in den Vorbereitungsabschnitt eingestellt werden, sofern sie eine fachpraktische Ausbildung von zwölf Monaten nachweisen, schulischer Bedarf besteht und eine entsprechende Ausbildung gewährleistet werden kann. Die Entscheidung trifft der Kultusminister.

§ 39

Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung wird in zwei Abschnitte aufgeteilt. Ein Ausbildungsabschnitt dauert sechs Monate, der andere Ausbildungsabschnitt dauert achtzehn Monate. Der Fachleiter hat in dem Gutachten gemäß § 10 Abs. 2 auf die Leistungen des Lehramtsanwärters im sechsmonatigen Ausbildungsabschnitt gesondert einzugehen.

(2) Bewerber, die die Erste Staatsprüfung in Fächern abgelegt haben, die beide in den Stundentafeln der Schulformen der Sekundarstufe II vorgesehen sind, können nach ihrer Wahl im Einstellungsantrag (§ 3 Abs. 2) angeben, in welcher Schulform der Schwerpunkt ihrer Ausbildung liegen soll. Im sechsmonatigen Ausbildungsabschnitt werden sie in der anderen Schulform der Sekundarstufe II schulpraktisch ausgebildet.

(3) Für Bewerber, die die Erste Staatsprüfung in Fächern abgelegt haben, von denen mindestens eines in der Stundentafel nur einer Schulform der Sekundarstufe II vorgesehen ist, liegt der Schwerpunkt in dieser Schulform; sie werden in beiden Ausbildungsabschnitten in dieser Schulform schulpraktisch ausgebildet. Die Ausbildung im sechsmonatigen Ausbildungsabschnitt enthält auch Orientierungsveranstaltungen und Hospitationen in der anderen Schulform der Sekundarstufe II.

(4) Bewerber können im Schwerpunkt ihrer Ausbildung mit ihrem Einverständnis in Kollegschen ausgebildet werden, soweit die vorhandenen Bildungsgänge dies zulassen. Diese Bewerber leisten den sechsmonatigen Ausbildungsabschnitt in einer Schule, die nicht an einem Schulversuch teilnimmt.

(5) Bewerber, für die der Schwerpunkt ihrer Ausbildung in berufsbildenden Schulen liegt, sollen in mehreren Schulformen des berufsbildenden Schulwesens schulpraktisch ausgebildet werden.

§ 40

Ausbildung und Prüfung Lehramtsanwärter mit einer Fächerverbindung gemäß § 14 Abs. 2 LABG

(1) Für Lehramtsanwärter mit einer Fächerverbindung gemäß § 14 Abs. 2 LABG sind in der Ausbildung im Gesamtseminar (§ 8) die besonderen fachdidaktischen Probleme der Sekundarstufe I zu berücksichtigen; sie können in dieser Schulform auch in der Sekundarstufe I Ausbildungsunterricht erteilen.

(2) In einem Fach gemäß § 14 Abs. 2 LABG kann eine Unterrichtsprobe (§ 19) in dieser Schulform in der Sekundarstufe I durchgeführt werden.

§ 41

Ausbildung und Prüfung für Lehramtsanwärter mit einer Fächerverbindung gemäß § 14 Abs. 3 LABG

(1) Lehramtsanwärter, die in der Ersten Staatsprüfung anstelle einer Teilprüfung im zweiten Fach eine Teilprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation abgelegt haben, werden im Fachseminar des Unterrichtsfaches oder

der beruflichen Fachrichtung und im Fachseminar der sonderpädagogischen Fachrichtung ausgebildet; § 39 gilt entsprechend.

(2) Einer der Prüfungsteile gemäß § 12 Nr. 1 und 2 ist im Unterrichtsfach oder in der beruflichen Fachrichtung, der andere Prüfungsteil ist in der sonderpädagogischen Fachrichtung zu erbringen.

Abschnitt IV Lehramt für Sonderpädagogik

§ 42

Dienstbezeichnung

Während des Vorbereitungsdienstes führt der Beamte die Dienstbezeichnung „Anwärter für das Lehramt für Sonderpädagogik“ (Lehramtsanwärter).

§ 43

Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren

(1) Im Hauptseminar sind auch die Gegenstände der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung, in der der Lehramtsanwärter seine Erste Staatsprüfung abgelegt hat, unter dem Aspekt der Mehrfachbehinderung sowie die pädagogischen und didaktischen Anforderungen an den Klassenlehrer an Sonderschulen zu behandeln; geeignete Fachleiter anderer Fachseminare oder Ausbildungsgruppen können hierzu herangezogen werden.

(2) Der Lehramtsanwärter nimmt neben dem Hauptseminar am Fachseminar

1. seiner sonderpädagogischen Fachrichtung, in der er schulpraktisch ausgebildet wird,
2. für ein Unterrichtsfach teil.

Geeignete Gegenstände anderer Fachseminare sind in die Ausbildung einzubeziehen.

(3) Lehramtsanwärter, die die Erste Staatsprüfung in zwei Unterrichtsfächern der Primarstufe abgelegt haben, nehmen nach ihrer Wahl am Fachseminar für eines dieser Unterrichtsfächer teil. Im Einstellungsantrag (§ 3 Abs. 2) hat der Bewerber das gewählte Fachseminar anzugeben.

§ 44

Ausbildung an Sonderschulen

(1) Lehramtsanwärter werden an einer Sonderschule des Typs ausgebildet, der einer ihrer sonderpädagogischen Fachrichtungen entspricht; die Ausbildung enthält auch Orientierungsveranstaltungen und Hospitationen in einer Sonderschule des Typs der anderen sonderpädagogischen Fachrichtung. Sie können im ersten Ausbildungshalbjahr auch an einer Sonderschule des Typs der anderen sonderpädagogischen Fachrichtung ausgebildet werden. § 9 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Lehramtsanwärter soll mit etwa der Hälfte seines Ausbildungsunterrichts in nur einer Klasse ausgebildet werden.

(3) An den besonderen Aufgaben des Klassenlehrers, insbesondere an der Erteilung von Unterricht in weiteren Unterrichtsfächern, an der pädagogischen Diagnostik, an Erziehungsplanung, Förderungsmaßnahmen und Begutachtung ist er zu beteiligen. Jeder Lehramtsanwärter hat während des Vorbereitungsdienstes bei wenigstens einem Verfahren zur Feststellung sonderschulbedürftiger Behinderung bei einem Schüler mitzuwirken.

§ 45

Zweite Staatsprüfung

Einer der Prüfungsteile gemäß § 12 Nr. 1 und 2 ist im Unterrichtsfach, der andere Prüfungsteil in der sonderpädagogischen Fachrichtung zu erbringen; die Unterrichtsprobe in der sonderpädagogischen Fachrichtung muß in einem von § 43 Abs. 2 Nr. 2 abweichenden Unterrichtsfach erteilt werden.

§ 46

Übergangsbestimmungen

Für Lehramtsanwärter, die gemäß Fußnote 3 zu § 32 des Lehrerausbildungsgesetzes (Artikel II Abs. 2) die Erste Staatsprüfung nach bisherigem Recht abgelegt haben, gelten folgende Regelungen:

1. Die fachdidaktische Ausbildung im Unterrichtsfach oder in der beruflichen Fachrichtung kann auch im Fachseminar einer Ausbildungsgruppe für ein anderes Lehramt durchgeführt werden; die Entscheidung trifft das Gesamtseminar auf Vorschlag des Leiters der Ausbildungsgruppe für das Lehramt für Sonderpädagogik. Der Leiter des Fachseminars gilt als Mitglied des Prüfungsamtes gemäß § 15 Abs. 5, das eine Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt besitzt.
2. Sofern das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung in der Stundentafel der Ausbildungsschule nicht enthalten ist, kann die schulpraktische Ausbildung gleichzeitig an einer anderen Sonderschule oder einer anderen geeigneten Schulform erfolgen. Die Entscheidung trifft das Gesamtseminar auf Vorschlag des Leiters der Ausbildungsgruppe.
3. Einer der Prüfungsteile gemäß § 12 Nr. 1 und 2 ist in der sonderpädagogischen Fachrichtung, der andere Prüfungsteil im Unterrichtsfach oder in der beruflichen Fachrichtung zu erbringen.

Vierter Teil

Besondere Vorschriften für den Erwerb mehrerer Lehramtsbefähigungen gemäß § 10 Abs. 1 LABG

Abschnitt I

Befähigungen zum Lehramt für die Sekundarstufe I und zum Lehramt für die Primarstufe

§ 47

Dienstbezeichnung

Der Bewerber für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Primarstufe führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter für das Lehramt für die Sekundarstufe I“ (Lehramtsanwärter).

§ 48

Zuständige Ausbildungsgruppe und Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren

(1) Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe in übereinstimmenden Fächern werden in einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für die Sekundarstufe I in den Fächern ihrer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I ausgebildet.

(2) In der Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren sind die Erfordernisse des Lehramtes für die Primarstufe zu berücksichtigen.

§ 49

Ausbildung an Schulen

Die schulpraktische Ausbildung wird in zwei Abschnitte aufgeteilt; jeder Ausbildungsabschnitt dauert zwölf Monate. Die Bewerber werden im ersten Ausbildungsabschnitt in Grundschulen schulpraktisch ausgebildet. Im zweiten Ausbildungsabschnitt werden sie in einer Schulform der Sekundarstufe I schulpraktisch ausgebildet; für die Festlegung der Schulform gilt § 36 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz, Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 50

Zweite Staatsprüfung

In der Zweiten Staatsprüfung sind in der mündlichen Prüfung die Erfordernisse des weiteren Lehramts zu berücksichtigen.

Abschnitt II
Befähigung zum Lehramt
für die Sekundarstufe II und zum Lehramt
für die Sekundarstufe I

§ 51

Dienstbezeichnung

Der Bewerber für das Lehramt für die Sekundarstufe II und für das Lehramt für die Sekundarstufe I führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Studienreferendar für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ (Studienreferendar).

§ 52

Zuständige Ausbildungsgruppe
und Ausbildung im Hauptseminar
und in den Fachseminaren

(1) Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I werden in einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für die Sekundarstufe II in den Fächern ihrer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ausgebildet.

(2) In der Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren sind die Erfordernisse des weiteren Lehramts zu berücksichtigen.

§ 53

Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung wird in zwei Abschnitte aufgeteilt; § 39 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Bewerber gemäß § 51, die eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in zwei Fächern abgelegt haben, die beide in den Schulformen der Sekundarstufe II vorgesehen sind, können nach ihrer Wahl im Einstellungsantrag (§ 3 Abs. 2) angeben, ob der Schwerpunkt ihrer Ausbildung im Gymnasium oder in berufsbildenden Schulen liegen soll. Liegt ihr Ausbildungsschwerpunkt im Gymnasium, werden sie im sechsmonatigen Ausbildungsabschnitt in einer anderen Schulform der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II, liegt ihr Ausbildungsschwerpunkt in berufsbildenden Schulen, werden sie im sechsmonatigen Ausbildungsabschnitt in einer Schulform der Sekundarstufe I ausgebildet, sofern ihre beiden Unterrichtsfächer in der Stundentafel einer dieser Schulformen vertreten sind.

(3) Für Bewerber gemäß § 51, die eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in Hauswirtschaftswissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft und einem anderen Fach, das in den Stundentafeln der Schulformen der Sekundarstufe II vorgesehen ist, abgelegt haben, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 54

Zweite Staatsprüfung

In der Zweiten Staatsprüfung sind in der mündlichen Prüfung die Erfordernisse des weiteren Lehramtes zu berücksichtigen.

Abschnitt III
Befähigungen zum Lehramt
für die Sekundarstufe II und zum Lehramt
für Sonderpädagogik

§ 55

Dienstbezeichnung

Der Bewerber für das Lehramt für die Sekundarstufe II und für das Lehramt für Sonderpädagogik führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Studienreferendar für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ (Studienreferendar).

§ 56

Zuständige Ausbildungsgruppe
und Ausbildung im Hauptseminar
und in den Fachseminaren

(1) Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und einer Ersten

Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik werden in einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für die Sekundarstufe II in den Fächern ihrer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ausgebildet.

(2) In der Ausbildung im Hauptseminar und in den Fachseminaren sind die Erfordernisse des weiteren Lehramts zu berücksichtigen.

§ 57

Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung wird in zwei Abschnitte aufgeteilt; § 39 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für Bewerber gemäß § 55 liegt der Schwerpunkt ihrer Ausbildung in der Regel in berufsbildenden Schulen. Im ersten Ausbildungsabschnitt werden Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in wenigstens einem Unterrichtsfach abgelegt haben, in Sonderschulen schulpraktisch ausgebildet, sofern sie in Gegenstandsbereichen mindestens eines ihrer Unterrichtsfächer in Sonderschulen unterrichten können, die ihrer sonderpädagogischen Fachrichtung entsprechen. Die übrigen Bewerber werden in beiden Ausbildungsabschnitten in berufsbildenden Schulen schulpraktisch ausgebildet; die Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt enthält auch Orientierungsveranstaltungen und Hospitationen in Sonderschulen.

§ 58

Zweite Staatsprüfung

In der Zweiten Staatsprüfung sind in der mündlichen Prüfung die Erfordernisse des weiteren Lehramts zu berücksichtigen.

Fünfter Teil
Ermittlung und Vergabe
der Ausbildungsplätze in den Schulformen
der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II

§ 59

Ermittlung der Ausbildungsplätze

(1) Insgesamt sollen in den Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II Ausbildungsplätze in dem Umfang ausgewiesen werden, daß die Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst, die einzustellenden Bewerber gemäß Absatz 2 und die einzustellenden Bewerber für ein entsprechendes Lehramt gemäß § 28 Abs. 2 LABG schulpraktisch ausgebildet werden können.

(2) Für die einzustellenden Bewerber, die mit Schwerpunkt in einer Schulform der Sekundarstufe I, der Sekundarstufe II oder dieser beiden Schulstufen ausgebildet werden, sollen in Schulen der entsprechenden Schulstufe Ausbildungsplätze bereitgestellt werden.

(3) Die Ausbildungsplätze werden ermittelt für jedes Fach in jeder Schulform, gesondert für Sekundarstufe I und für Sekundarstufe II.

(4) Grundlage der Ermittlung ist der im einzelnen Fach in der einzelnen Schulform der jeweiligen Schulstufe erteilte Unterricht nach Maßgabe der bis zum Bewerbungsschluß (§ 3 Abs. 1 Satz 2) durchgeführten statistischen Erhebungen.

(5) Die Ausbildungsplätze sollen auf die einzelnen Schulformen innerhalb der Schulstufe so verteilt werden, daß die Schüler in den einzelnen Schulformen einer Schulstufe im selben Fach im gleichen Maße mit Ausbildungsunterricht belastet werden.

§ 60

Vergabe der Ausbildungsplätze

(1) Bewerbern, deren Ausbildungsschwerpunkt aufgrund der Bestimmungen des § 36 Abs. 3, des § 39 Abs. 3 und des § 58 Abs. 2 Satz 1 in einer bestimmten Schulform liegt, Bewerbern, die einen Ausbildungsschwerpunkt gemäß § 53 gewählt haben, sowie Bewerbern für ein schulformbezogenes Lehramt (§ 28 Abs. 2 LABG) wird ein Ausbildungsplatz in dieser Schulform zugewiesen; dabei wird

Bewerbern für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule mit dem Stufenschwerpunkt II ein Ausbildungsplatz in der Hauptschule zugewiesen.

(2) Die nach der Zuweisung gemäß Absatz 1 noch verfügbaren Ausbildungsplätze werden an Bewerber entsprechend dem von ihnen gewählten Schulformschwerpunkt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben.

(3) Für Bewerber, die nicht angeben, in welcher Schulform der Schwerpunkt ihrer Ausbildung liegen soll, bestimmt der Kultusminister oder die von ihm bestimmte Behörde, in welcher Schulform der Schwerpunkt ihrer Ausbildung liegt.

§ 61

Voraussetzungen des besonderen Vergabeverfahrens

(1) Sofern die Zahl der Bewerber, die den Schwerpunkt ihrer Ausbildung in einer bestimmten Schulform gewählt haben, höher ist als die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze in dieser Schulform, nehmen diese Bewerber an einem besonderen Vergabeverfahren teil.

(2) Das Verfahren wird für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Sekundarstufe II gesondert durchgeführt.

§ 62

Vergabe der Ausbildungsplätze nach Wartezeit

(1) Im besonderen Vergabeverfahren werden Ausbildungsplätze nach Rangfolge und bei gleichem Rang nach Losentscheid vergeben. Die verfügbaren Ausbildungsplätze in einer Schulform werden zunächst an Bewerber vergeben, die sich nach dieser Ordnung im Land Nordrhein-Westfalen um einen Ausbildungsplatz in dieser Schulform einmal oder mehrmals vergeblich beworben haben und nicht in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind.

(2) Die Rangfolge dieser Bewerber richtet sich nach der Zahl ihrer vergeblichen Bewerbungen.

(3) Reicht die Zahl der Ausbildungsplätze nicht aus, um sämtlichen Bewerbern einen Ausbildungsplatz in der gewählten Schulform zuzuweisen, werden die Ausbildungsplätze der Rangfolge entsprechend vergeben.

(4) Reicht die Zahl der Ausbildungsplätze nicht aus, um sämtlichen Bewerbern mit gleichem Rang einen Ausbildungsplatz in der gewählten Schulform zuzuweisen, findet ein Losverfahren statt.

§ 63

Vergabe der Ausbildungsplätze an Erstbewerber

Die Entscheidung über die Zuweisung der nach Vergabe gemäß § 62 noch freien Ausbildungsplätze in der gewählten Schulform wird für Bewerber, die sich erstmals um Einstellung in diesen Vorbereitungsdienst bewerben, durch das Los getroffen.

§ 64

Schwerpunkt in einer nicht gewählten Schulform

(1) Bewerbern, denen ein Ausbildungsplatz in der von ihnen gewählten Schulform nicht zugewiesen werden kann, bietet der Kultusminister oder die von ihm bestimmte Behörde einen Ausbildungsplatz in einer anderen Schulform an.

(2) Dieses Angebot wird vornehmlich unter Berücksichtigung des Ziels gemacht, die Schüler in den einzelnen Schulformen in etwa gleichmäßig mit Ausbildungsunterricht zu belasten.

§ 65

Mitteilung über den Ausbildungsschwerpunkt

(1) In dem Bescheid über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst teilt die Einstellungsbehörde dem Bewerber mit, in welcher Schulform der Schwerpunkt seiner Ausbildung liegt.

(2) Sofern der Ausbildungsschwerpunkt nicht der Wahl des Bewerbers entspricht, ist die Entscheidung zu begründen.

Sechster Teil Erwerb der Befähigung zu einem weiteren Lehramt gemäß § 10 Abs. 2 LABG

§ 66

Einführung in die berufspraktische Tätigkeit

(1) Bewerber, die die Befähigung zu einem Lehramt erworben haben, im Land Nordrhein-Westfalen im Schuldienst stehen und eine Erste Staatsprüfung für ein weiteres Lehramt abgelegt haben, können auf ihren Antrag von der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde zu Beginn eines Schulhalbjahres einer Schule zugewiesen werden, die dem Lehramt zugeordnet ist, für das sie die Befähigung erwerben wollen. Ihre Rechtsstellung bleibt von der Einführung und der weiteren Zweiten Staatsprüfung unberührt.

(2) Während der Einführungszeit entfällt von den Pflichtstunden des Bewerbers die Hälfte auf die Erteilung selbständigen Unterrichts zur Deckung des Unterrichtsbedarfs, die Hälfte auf Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbständigen Unterricht.

(3) Während der Einführungszeit nimmt der Bewerber an Ausbildungsveranstaltungen teil, die der Einführung und der Vorbereitung auf die Zweite Staatsprüfung dienen.

(4) Jeder Betreuungslehrer beurteilt am Ende der Einführungszeit die Leistungen des Bewerbers; die Beurteilung ist mit einer Note abzuschließen.

§ 67

Zweite Staatsprüfung

(1) In der weiteren Zweiten Staatsprüfung wird die im Rahmen einer bestandenen Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt angefertigte Hausarbeit an Stelle der schriftlichen Prüfungsleistungen anerkannt.

(2) Die vom Bewerber unmittelbar nach der sechsmonatigen Einführungszeit abzulegende Zweite Staatsprüfung besteht aus

- einer Unterrichtsprobe im ersten Fach,
- einer Unterrichtsprobe im zweiten Fach,
- einer mündlichen Prüfung in Allgemeiner Didaktik und Fachdidaktik.

Der Prüfungsausschuß besteht aus zwei fachkundigen Fachleitern und einem schulfachlichen Dezernenten der oberen Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzenden. Die Vorschriften des § 16 Abs. 2 bis 6 finden entsprechende Anwendung, ferner § 19 mit der Maßgabe, daß der Leiter der Schule an die Stelle des Leiters der Ausbildungsgruppe und des Fachleiters tritt.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt aufgrund der Noten in den Beurteilungen der Betreuungslehrer, der Noten für die beiden Unterrichtsproben und der Note für die mündliche Prüfung das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung in einer Note zusammen. Dabei sind die Noten gleich zu gewichten.

(4) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 11, 13, 15, 20 Abs. 1, 3 und 4, 22 bis 27 entsprechende Anwendung.

Siebter Teil Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 68

Übergangsregelung

(1) Lehramtsanwärter, die sich am 31. August 1980 im Vorbereitungsdienst befinden, beenden den Vorbereitungsdienst nach den bisher geltenden Vorschriften; sie legen die Zweite Staatsprüfung nach diesen Vorschriften ab und erwerben die Befähigung zu einem Lehramt nach bisherigem Recht.

(2) Im übrigen treten die Ordnungen des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für die schulformbezogenen Lehrämter mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

(3) Für Bewerber um Einstellung in den Vorbereitungsdienst, die eine schulformbezogene Erste Staatsprüfung abgelegt haben und innerhalb der Fristen des § 28 Abs. 2 LABG noch in einen entsprechenden Vorbereitungsdienst eingestellt werden, sind die Bestimmungen dieser Ordnung wie folgt anzuwenden:

1. Die Bestimmungen des Ersten und des Zweiten Teils dieser Ordnung gelten mit der Maßgabe, daß die Lehramtsanwärter den Vorbereitungsdienst an einer Ausbildungsgruppe – Bezirksseminar für das entsprechende schulformbezogene Lehramt sowie an Schulen der entsprechenden Schulform leisten.
2. Der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt
 - an der Grundschule und Hauptschule die Dienstbezeichnung „Lehramtsanwärter“,
 - an der Realschule die Dienstbezeichnung „Lehramtsanwärter“,
 - an Sonderschulen die Dienstbezeichnung „Lehramtsanwärter“,
 - am Gymnasium die Dienstbezeichnung „Studienreferendar“,
 - an berufsbildenden Schulen die Dienstbezeichnung „Studienreferendar“.
3. Für Anwärter für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gilt § 38 entsprechend mit der Maßgabe, daß eine fachpraktische Ausbildung von sechs Monaten nachzuweisen ist; soweit sie die Erste Staatsprüfung im Wahlpflichtfach „Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen“ abgelegt haben, gilt § 41 entsprechend.

4. Für Anwärter für das Lehramt an Sonderschulen gelten die §§ 43 bis 46 entsprechend.

(4) Im Jahr 1980 gelten für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst folgende, von den §§ 3 und 4 abweichende Regelungen:

1. Die Bewerber werden zum 1. September 1980 in den Vorbereitungsdienst eingestellt.
2. Der Antrag muß mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vier Monate, das Zeugnis spätestens drei Monate vor dem 1. September vorliegen.
3. Für den Einstellungstermin 1. Februar 1981 muß der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen einschließlich des Zeugnisses spätestens am 30. September 1980 vorliegen. Kandidaten, die ihre Prüfungen im Sommersemester 1980 abgeschlossen hätten, jedoch auf Grund von ihnen nicht zu vertretender Umstände den Termin verschieben mußten oder ihre Wiederholungsprüfung bis zum 31. Oktober 1980 abschließen, können das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung nachreichen; es muß jedoch spätestens am 31. Oktober 1980 vorliegen.

§ 69

Inkrafttreten

(1) §§ 1 bis 4 und § 68 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am 1. September 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juli 1980

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1980 S. 718.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-861 X